

SÜDUNGARN

Organ für Verwaltung, Cultur und Volkswirtschaft.

Pränumerationspreise:
Ganzjährig 8 fl. = 16 Kron., Halbjährig 4 fl. = 8 Kron.
Vierteljährig 2 fl. = 4 Kron.
Einzelne Sonntags-Nummer 10 kr.
„ Donnerstags- „ 6 kr.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Sonntag und Donnerstag.

Redaction und Administration:
Bonnazgasse, (Schreiner'scher Neubau).
Manuscripte werden nicht retournirt.

Lugoser Bezirks-Krankenkassa.

Lugos, 9. Jänner.

Mit 1. Jänner ist die Lugoser Bezirks-Krankenkassa ins Leben getreten, deren Wirksamkeit sich auf das ganze **Kraffó-Szörényer Komitat** erstrecken soll. Nachfolgend publiziren wir die vom Lugoser Magistrat herausgegebenen, einschlägigen Bestimmungen der neuen Institution:

2. Die Lugoser Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa beginnt ihre Thätigkeit mit 1. Jänner 1895.

3. Zu der Lugoser Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa gehören die Stadt Lugos, ferner der Lugoser, Temeszer, Begaer, Facseter, Marosjer, Bogjaner, Resiczauer und Draviczauer Komitats-Bezirk.

4. Der Amtssitz der erwähnten Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa befindet sich in Lugos (3. Bezirk, Temesvarer Gasse, im 1. Stock des Basilins Fogarassy'schen Hauses).

5. Im Sinne des §. 26 des Gesezartikels XIV vom Jahre 1891 haben alle jene Arbeitsgeber, bei denen solche Individuen bedienstet sind, welche obiger Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa beizutreten die Verpflichtung haben, diese Bediensteten bis 31. Dezember v. J. anzumelden. Die für solche Anmeldungen vorgeschriebenen Blankette sind bei der Gewerbebehörde zu haben und nach Ausfüllung an die Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa einzusenden.

6. Zum Beitritt zu obenerwähnter Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa ist jeder in deren Bezirk befindliche, kaufmännisch Bedienstete, bei einem industriellen Unternehmen oder in einer Fabrik Angestellter verpflichtet, der im Sinne des §. 2 des obbenannten Gesezartikels irgend einer Krankenkassenunterstützungs-Kassa angehören muß und zur Zeit der Publikation dieser Kundmachung noch nicht Mitglied einer auf Grund des fraglichen Gesezartikels bereits thätigen Krankenkassenunterstützungs-Kassa eines Fabriksunternehmens, einer Gewerkecorporation, einer Bauunternehmung oder einer sonstigen, anerkannten Krankenkassenunterstützungs-Kassa oder Bruderkasse ist.

7. Alle jene Arbeitsgeber, welche die Anmeldung veräumen, werden im Sinne des §. 83 des Gesezartikels XIV vom Jahre 1891 mit einer Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Gulden bestraft.

8. Im Sinne des §. 2 der Statuten können

freiwillig Mitglieder der obigen Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa folgende Individuen werden, wenn selbe sich im Gebiete obiger Kassa aufhalten:

a) Alle jene bei industriellen Unternehmungen oder in Fabriken Bediensteten, deren Verwendung weniger als 8 Tage beträgt;

b) alle jene bei industriellen Unternehmungen oder in Fabriken Bediensteten, deren Gehalt oder Lohn mehr als 1200 Gulden jährlich, oder 4 (vier) Gulden täglich beträgt;

c) Haus-Industrielle;

d) selbstständige Gewerbs-Leute;

e) die Arbeitsgeber und Arbeiter solcher feldwirtschaftlichen Unternehmungen, deren Beitritt der Unternehmer im Einverständnisse mit den Betreffenden wünscht;

f) die Familienmitglieder der zum Beitritt Verpflichteten, sowie der freiwillig Beigetretenen;

g) Dienstboten, Hausirer und gewöhnliche Tagelöhner. Die freiwillig beitretenden Mitglieder können ihren Beitritt auf den gleichfalls bereitgehaltenen Blanketten schon vom Tage der Publikation dieser Kundmachung angefangen bei der Bezirks-Kassa anmelden. Jener Umstand, wer von den sich Meldenden nicht als Mitglied angenommen werden kann, wird durch den §. 3 der Statuten geregelt.

9. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Mitglieder-Taxen beginnt mit 1. Jänner 1895.

10. Der gewöhnliche Durchschnitts-Wochenlohn wurde bei Männern im Alter von über 18 mit 6 (sechs), demzufolge der gewöhnliche Durchschnitts-Tagelohn mit 1 (einem) Gulden, der Wochenlohn bei Jünglingen unter 18 Jahren, sowie bei Weibern mit 3 (drei) Gulden und somit der gewöhnliche, durchschnittliche Tagelohn mit 50 Kreuzern festgesetzt.

11. Als Beitrag wurden von jedem Gulden Durchschnitts-Wochen, beziehungsweise Tagelohnes je zwei Kreuzer bestimmt, welche der Arbeitgeber für die zur Versicherung verpflichteten Mitglieder zu entrichten hat, jedoch in der Weise, daß er ein Drittel der Beiträge aus Eigenem deckt, während er die andern zwei Drittel der Beiträge im Sinne des §. 22 vom Gesez-Artikel XIV ex 1891 vom Lohn der Bediensteten in Abzug bringen kann. Bei Lehrlingen, Praktikanten und solchen Individuen, welche gar keinen, oder nur einen geringen Lohn haben, ist der Lohn-Betrag gleich jenem für Jünglinge unter 18 Jahren festgesetzten anzunehmen und die Kassa-Beiträge von je zwei Kreuzern vom Gulden hat der Arbeitsgeber, — insoweit diesbezüglich

der mit den Eltern oder dem Vormund abgeschlossene Vertrag keine anderweitigen Bestimmungen enthält, — ganz aus Eigenem zu bestreiten.

12. Die freiwillig beitretenden Mitglieder zahlen die Beiträge aus Eigenem, außerdem haben sie jedoch bei ihrem Beitritt 50 Kreuzer an Aufnahms-Gebühr zu entrichten.

13. Zur Berechnung der Beiträge von solchen Familienmitgliedern der zur Versicherung Verpflichteten, oder freiwillig Beigetretenen, welche keinen Erwerb haben und dennoch der Kassa beizutreten wünschen, wird als Basis der halbe gewöhnliche Durchschnitts-Wochen-(Tag)lohn angenommen.

14. Die Beiträge sind gewöhnlich nachträglich und allwöchentlich einzuzahlen; jedoch können selbe von solchen bei Unternehmungen oder Privaten Angestellten, die ihren Gehalt monatlich bekommen, auch monatlich entrichtet werden.

Die Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa wird bezüglich der entfernt von ihrem Amtssitz wohnenden Mitglieder veranlassen, daß diese ihre Beiträge an eine von der Direktion zu bestimmende, an dem betreffenden Orte wohnende Vertrauens-Person einzahlen können, welche die bei ihr eingelaufenen Beträge wöchentlich an die Bezirkskassa abzuführen hat; bis dahin aber sind die Beiträge im Wege des Kreisnotariates, beziehungsweise des Stuhlrichteramtes an die Bezirkskassa einzusenden.

Die Arbeitsgeber bewerkstelligen die Einzahlungen unter Beischluß von Einzahlungs-Listen, deren Blankette von der Bezirks-Krankenkassenunterstützungs-Kassa unentgeltlich verabfolgt werden und bei dem zuständigen Stuhlrichteramte zu haben sind.

Die arbeitgebende Firma haftet der Kassa gegenüber nicht nur für den aus Eigenem zu leistenden Theil der Beiträge, sondern auch für jenen Theil derselben, welchen die Firma an Stelle der zur Versicherung Verpflichteten zu entrichten hat.

Die freiwillig beigetretenen Mitglieder haben ihre Beiträge wöchentlich, oder — wenn sie ihre Bezüge monatlich bekommen — zu Anfang jeden Monates in Vorhinein direkt bei der Bezirkskassa einzuzahlen.

Wird ein versichertes Mitglied durch Krankheit erwerbsunfähig, so hat während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit weder der Versicherte noch dessen Arbeitsgeber an seiner Stelle Beiträge zu bezahlen.

15. Die Kassa gewährt im Falle von Krankheit oder Unfällen — insolange diesbezüglich kein besonderes Gesetz verfügt — auf die Dauer der Krankheit, jedoch längstens für den Zeitraum von 20 Wochen folgende Unterstützungen:

a) Unentgeltliche ärztliche Hilfe, welche sich aber ohne Unterbrechung auf mehr als 20 Wochen nicht erstrecken kann; bei Geburten desgleichen unentgeltliche Geburtshilfe und Behandlung;

b) unentgeltliche Arzneimittel, sowie Hilfsmittel der Heilkunde (Augenglas, Krücke, Bruchband u. s. w.) ebenfalls während der Dauer von 20 Wochen;

c) Etappen- (Verpflegs-) Gelder in jenen Fällen; wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist und länger als drei Tage dauert, vom Tage der Erkrankung an auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht länger als 20 Wochen in der Höhe des halben, zur Berechnung der Beiträge als Grundlage angenommenen Betrages;

d) Unterstützung im Krankbett, welche in demselben Betrage gebührt, wie das Etappengeld, vom Tage der Entbindung angefangen während der Dauer von vier Wochen;

e) für die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder unentgeltliche ärztliche Hilfe und Arzneimittel;

f) für den Todesfall einen Beerdigungsbeitrag und zwar bis zum 20-fachen Werthe des sechsten Theiles des bei der Entwerfung der Beiträge als Grundlage angenommenen Wochenlohnes.

Wenn der Kranke innerhalb 8 Tagen nach seiner angenommenen Genesung wieder von derselben Krankheit befallen wird, wird als Beginn der Unterstützung der Zeitpunkt der ersten Erkrankung angenommen.

Auf Etappengelder haben solche Mitglieder keinen Anspruch, deren Erkrankung durch Absicht, durch einen selbstverschuldeten Streit, durch ausschweifende Lebensweise oder durch Trunksucht verursacht wurde. In solchen Fällen kann die Krankenunterstützungskassa die Etappengelder entziehen, an der anderweitigen Hilfsleistung nimmt aber auch ein solches Mitglied Theil.

Ferner hat auch ein solches, freiwillig beigetretenes Mitglied auf die Etappengelder keinen Anspruch, welches zufolge irgend eines chronischen Leidens arbeitsunfähig wird und dieses Leiden gelegentlich seiner Aufnahme in die Kassa verheimlichte; in diesem Falle hat die Kassa Ersatzanspruch auf etwa aus Versehen bereits ausgefolgte Etappengelder; an allen anderweitigen Hilfsleistungen nimmt aber ein solches Mitglied auch Theil.

Von jenen Familienangehörigen, welche keinen Erwerb haben, jedoch im Sinne des vorstehenden Punktes 13 Mitglieder der Kassa geworden sind, haben auf Etappengelder nur die im gemeinsamen Haushalt lebenden Frauen der zum Beitritt in die Kassa verpflichteten Mitglieder Anspruch.

Der Anspruch auf Unterstützung beginnt bei den zum Beitritt verpflichteten Mitglieder mit dem Tage des Arbeitsantrittes.

Bei den zum Beitritt nicht Verpflichteten beginnt der Anspruch auf Unterstützung am

zweiten Tag nach erfolgter Annahme der Anmeldung.

Wenn ein erkranktes Mitglied nicht im Spital behandelt wird, versieht die ärztliche Behandlung der Arzt der Krankenunterstützungskassa.

Jene Spesen, welche zufolge Behandlung durch einen anderen Arzt erwachsen, werden durch die Kassa nur in dem Falle ersetzt, wenn die Direktion der Kassa zur Behandlung durch einen anderen Arzt ihre Einwilligung erteilte, oder dringende Umstände die Inanspruchnahme eines anderen Arztes begründet erscheinen lassen.

Die Medikamente und anderweitigen medizinischen Hilfsmittel werden über Anweisung des Arztes der Krankenkassa durch die von der Direktion bestimmte Apotheke verabfolgt.

Die Etappengelder werden auf Grund des Krankheitszeugnisses des behandelnden Arztes und zwar an jedem Samstag in nachträglichen Raten ausgezahlt.

In dem Krankheitszeugniß ist sowohl der Beginn der Krankheit, als auch jener Umstand ersichtlich zu machen, wann das Mitglied wieder in Arbeit getreten ist.

Bei Berechnung der Etappengelder sind auch die Sonntage einzubeziehen.

Für jene erkrankten Mitglieder, welche einer durch die Krankenunterstützungskassa gewährten Spitalsbehandlung theilhaftig werden, werden die Krankheitszeugnisse durch den Spitalsverwalter und Arzt ausgestellt.

Wenn der Kranke Angehörige hat, deren Unterhalt er aus seinem Verdienst befrüht, so ist in diesem Falle für die Zeit, während welcher die durch die Krankenunterstützungskassa gewährte vollständige und kostenfreie Spitalspflege andauert, den Angehörigen des Erkrankten auch noch das halbe Etappengeld auszuführen.

Statt der in den Punkten a, b, c, d und e angeführten Unterstützungen kann über die Anordnung des Fabriksarztes oder der Direktion die vollständige Spitalsverpflegung plaggreifen. (Siehe § 12 der Statuten).

Solchen Kranken, welche verheirathet sind, oder in gemeinsamen Haushalt mit einer ihrer Familienangehörigen leben, oder sonstwie einer häuslichen Pflege theilhaftig werden, kann statt der obenstehend unter Punkt a und e angegebenen Unterstützung nur in dem Falle eine Spitalspflege verordnet werden, wenn der Erkrankte in die Spitalspflege einwilligt, oder wenn die Krankheit ansteckend ist, oder die Behandlung im Spitale nothwendig macht.

Bei Behandlung in allgemeinen Spitälern kann nur auf die Verpflegung nach der letzten Klasse Anspruch gemacht werden.

Jene Mitglieder, welche nicht am Amtssitz der Kassa, oder in deren Bezirk, sondern auswärts wohnen, haben, wie sie dort erkranken, ihr Krankheitszeugniß von dem sie behandelnden Arzt auf eigene Kosten zu beschaffen und dasselbe durch die Ortsbehörde bestätigen zu lassen.

Ein solches Mitglied, welches durch Heuchelei von Krankheit die Kassa schädigt, hat außer einer durch das Gesetz zu bestimmenden Strafe der Kassa insolange doppelte Beiträge zu entrichten, bis die der Kassa verursachten Auslagen nicht gedeckt sind.

16. Erkrankungsfälle sind bei den späterhin zu bestimmenden Vertrauens-Personen, bis dahin aber bei der zuständigen erstinstanzlichen Gewerbebehörde (Stuhlrichteramt) anzumelden, deren

Verpflichtung es ist, die einlangenden Anmeldungen ungesäumt an die Bezirks-Kassa zu leiten.

17. Die Namen der durch die Lugofer Bezirks-Krankenunterstützungskassa ausgesuchten Ärzte, sowie der acquirirten Apotheken werden in der kürzesten Zeit bekanntgegeben werden, — bis dann aber ist die Hilfe der Bezirks-, beziehungsweise Kreis-Ärzte in Anspruch zu nehmen.

Tagesneuigkeiten.

Lugofer Gesang- und Musikverein.

Lugos, 9. Jänner.

Unter großer Betheiligung hielt dieser älteste und vornehmste Gesangverein Sündungarns, am verflossenen Sonntag seine 43. ordentliche Jahres-Generalversammlung ab.

Nach geschehener Konstatirung der Beschlußfähigkeit wurde die betäubende Mittheilung, daß der bisherige Vereinspräsident Herr Vizegespan Béla v. Litschek krankheits halber seine Würde niedergelegt habe. Der Verein nimmt diese Demission mit Bedauern zur Kenntniß und beschließt mit Affkamation den zurückgetretenen Präsidenten zum Ehrenmitgliede zu wählen.

Hierauf wurde Bürgermeister Arpad v. Marsovský einstimmig zum Präsidenten gewählt, welcher für das ihm geschenkte Vertrauen dankt und bittet, ihn in seinem auf das Gedeihen und Aufblühen dieses angesehenen Vereines gerichteten Bestrebungen wirksamst zu unterstützen.

Hierauf wurde die Verlesung des Jahresberichtes vorgenommen. Derselbe skizzirt in knappen Zügen die Thätigkeit der Vereinsleitung im verflossenen Jahre und unterbreitet dem Vereine einen Antrag des Ausschusses, laut welchem in den Statuten folgender Passus aufzunehmen wäre:

Punkt 24.

„Der Verein wird aufgelöst entweder durch die Bestimmung des Gesetzes auf Anordnung des k. ung. Ministeriums des Innern oder durch den Beschluß der Generalversammlung, zu dessen Gültigkeit jedoch die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich ist.“

Im Falle der Auflösung des Vereines soll dessen Vermögen nur ausschließlich als Stiftung des Lugofer Gesang- und Musikvereines zur Erhaltung einer Musik- und Gesangsschule in Lugos verwendet werden.

Die Modalitäten der Verwaltung dieser Stiftung muß die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereines beschließt, festsetzen. Diese Abänderung gelangt zur Annahme und werden die rektifizirten Statuten dem Minister des Innern zur Genehmigung unterbreitet.

Nun folgt die Wahl der Vereins-Funktionäre, deren Reihe durch die Abdankung des rührigen Vereins-Kassiers, Herrn Karl Mayer, gelichtet wurde. Gewählt wurden: Vizepräsident: C. P. Wusching, Sekretär: Anton Junst, Kassier: Oskar Mohilo, Bibliothekar: Stefan Valker, Anwalt: Dr. Benö Fischer; in den Ausschuß: Josef A. Bayer, Josef Bayer, Jsidor S. Deutsch, Dr. D. Florescu, Jof. Holzmann, Fr. Horger, Karl Mayer, Magm. Patak, Ernest Paut, Jakob Pinkus, Kornel v. Podhradský und Sigmund Schießler; als Ersatzmitglieder: Ant. Haberern und Ladislav Köröfky.

Abends fand zu Ehren des neugewählten Präsidenten ein solennes Ständchen statt, dem ein gemüthlicher Kommerz im Hotel „König von Ungarn“ folgte.

Unser Spital. Der Bau eines neuen Spitalen an Stelle des alten Mumpelkafens ist bereits beschlossen, allein von der Zuangriffnahme des Baues ist leider noch immer keine Rede. Dafür wird das hiesige Landesspital auf Vortrag des Chefs der Landes-Sanitätssektion, Ministerialrath Dr. Chyrrer, aufgelassen. Solche Experimente, die mit einem Federstrich veranlaßt werden, können sich an die sanitären Zustände der Bevölkerung schwer rächen, dies möge der Herr Sanitäts-Chef reiflich erwägen. — Ob sich die so berechtigten Wünsche, bezüglich des neuen Spitalen, erfüllen werden, wird die Zukunft beantworten. Jedenfalls verdienen aber gewisse Leute keine Anerkennung, daß die Lösung dieser wichtigen Angelegenheit auf die lange Bank geschoben wird.

Verlobung. Der k. u. k. Lieutenant des 21. D.-A.-R. Hubert Kotsch hat sich mit dem Fräulein Adele Schirmer, Tochter des in Fehérs-templom domizilirenden k. u. k. Stabsarztes Dr. Franz Schirmer verlobt.

Oberstuhlrichter Mikolans v. Paulovits hat bekanntlich um seine Pensionierung, welche bisher aus dem Grunde nicht erfolgen konnte, weil die ärztliche Untersuchung des Oberstuhlrichters nicht durchgeführt war. Dieselbe wurde gestern von dem Arzten kön. Rath Dr. Alois Fekete, Oberphysisus Dr. Leitner und Hon.-Oberphysisus Dr. Neumann vorgenommen und wurde bei dieser Gelegenheit konstatiert, daß Herr v. Paulovits an einem Herzleiden fränke, welches seine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht. Die Angelegenheit wird jetzt von dem Pensions-Ausschuß endgiltig erledigt; dann folgt endlich die Befegung des Teregovaer Stuhlramtes.

Lugofer Bezirks-Krankenkassa. Sämmtliche Gewerbetreibende und Kaufleute werden aufmerksam gemacht, daß die Lugofer Bezirks-Krankenkassa am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit getreten ist, wollen daher behufs Anmeldung ihrer Gehilfen und Lehrlinge bei der Krankenkassa ihre Verpflichtungen erfüllen, weil im entgegengesetzten Falle im Sinne des Gesetzes die Bestrafung der Säumnigen vorgenommen wird.

Liedertafel. Die vom Lugofer Gesangs- und Musikverein für den 12. d. M. geplante Faschingsliedertafel mußte, da am selben Tage Sylvesterfeier der rom. Jugend ist, aufgehoben werden, und findet dieselbe daher am genannten Tage nicht statt. Dagegen rüstet sich der Verein zur Veranstaltung eines humoristischen Zugabends, welcher am Faschingmontag in den Sälen des Hotels „König v. Ungarn“ abgehalten wird.

Unsere schneebedeckten Straßen. Der vehemente Schneefall, der uns mit einemmale die volle Härte des Winters auf den Hals brachte, wich einem angenehmen Winterwetter. Der Himmel heiterte sich zusehends aus und zeitweilig schien es, als ob die Sonne das schöne Bild beschienen wollte, welches die verschneite Stadt bot. Nach und nach hörte das Schneetreiben ganz auf und die Bemühungen, die Straßen regelrecht passierbar zu machen, hatten nunmehr Erfolg. Weiderseits der Bahnhöfen thürmen sich nun ganz artige Schneehügel auf und es wird einer tagelangen Arbeit der gestern in Betrieb gesetzten Schneefuhrwerke bedürfen, um sie aus der Stadt zu schaffen. Sehr unangenehm machte sich auch die Saumseligkeit vieler Hausherrn geltend, die zwar den Schnee von den Trottoirs wegkehrten, aber die mit dem Pflaster zusammengefrorenen glatten Krusten unbestrent liegen ließen, so daß es manchen „bößen Fall“ gab. Die Stadtgemeinde ist es natürlich selbst, die die Schneemaßen auf den Straßen liegen läßt, während die Hausherrn strengen Auftrags erhalten, vor ihren Häusern zu kehren und Schnee aus den Höfen ja nicht auf die Gasse zu schütten. Wenn das nöthige Arbeitspersonal nicht da ist, Sollen vom Herrn Staatsanwalt Sträßlinge requirirt werden, die der Herr Staatsanwalt gewiß gerne beistellt.

Karnevals Anfang. Heuer dürfte wohl die unerfättlich scheinende Tanzlust sich austoben können. Nicht weniger als sieben Wochen und drei Tage, mithin 52 Tage die Dauer des Faschings, der am 7. Jänner seinen Anfang genommen hat und am 26. Feber, Fastnachtsdienstag, endet. Für die Ballväter ist das gewiß keine sonderlich angenehme Aussicht, umso erfreulicher ist sie aber für die Ballkinder und wohl auch für die Ballmütter, die bekanntlich immer bereit sind, ihre Bequemlichkeit dem Glücke ihrer Töchter zu opfern und die für die kommende Kampagne außer den rauschenden Seidenroben sicherlich auch ein paar beglückende Ja-Worte sich vom Munde abgespart haben. Glück auf, meine Damen! ... Vorwärts, Ballväter! Im Folgenden theilen wir die Ballchronik, wie sie bisher zusammengestellt, mit:

Am 19. Jänner Kostüm-Kränzchen des israelitischen Frauenvereines im Kasino. — Am 26. Jänner. evang. Bürgerball im Hotel „König v. Ungarn“. — Am 2. Feber. Feuerwehr-Ball im „König v. Ungarn“. — Am 9. Feber. Ball des kath. Frauenvereines im Hotel „König v. Ungarn“.

Für die rum. Märtyrer. Der Direktor der „Judepandance Roumanie“, Georg Lahovary, hat den Familien der anlässlich des Memorandum-Prozesses Verurtheilten gelegentlich der Weihnachtsfeierstage 4633 Francs übersendet als letzte Rate jener 25.043 Francs betragenden Summe, welche im Wege der Subskription aufgebracht worden war.

Aus Südungarn.

Die Weidenthaler Kirchen-Affaire ist nun definitiv friedlich ausgetragen. Bald nachdem die Klage im „Südungarn“ erschien, entsendete Diözesanbischof v. Dessesffy den Draviczaer Dechant Franz Krueß nach Wolfsberg und Weidenthal, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen. Von einem Uebertreter der Gläubigen zur protestantischen Kirche, ebenso von einer Klage gegen den jetzigen Pfarrer Teußer war — wie man uns meldet — keine Rede, wohl aber wollten die Weidenthaler, daß die Pfarre — welche rechtlich ihnen gehört — wieder in ihre Gemeinde verlegt werde. Hievon wollten die Wolfsberger nichts wissen und nun einigten sich beide Gemeinden auf Anrathen des ermittelten Herrn Dechanten nach ihren Kräften zur Errichtung einer neuen Pfarre in Weidenthal beizutragen. Die Dotation der jetzigen Pfarre wird in zwei Theile getheilt, außerdem erhält jede Pfarre sowohl von den Gemeinden, als vom Bischof beträchtliche Subventionen. Es wird nun Friede sein zwischen Wolfsberg und Weidenthal; und die beiden Pfarrer werden gewiß bemüht sein, diesen Frieden nach ihrem besten Können zu erhalten und zu kräftigen.

Neue Staatsvolkschule. Die Roman-Draviczaer Kommunalvolkschule wurde auf Initiative des Schulinspektors Dr. Dengi mit 1. Jänner d. J. in eine Staatschule umgestaltet, nachdem der Esanader Bischof v. Dessesffy eingewilligt hat, daß das Schulgebäude, welches eigentlich der kath. Kirchengemeinde gehört, dem Staate übergeben werde. Der Bischof hat seinerseits nur die Bedingung gestellt, daß der jeweilige Lehrer kath. Konfession sei. — Zum Präses der Kuratorium wird — wie wir erfahren — Herr Adolf Gyurgyevich, Domänen-Referent der St.-E.-G. ernannt werden, der sich auch bisher um die Förderung dieser Schule viele Verdienste erworben hatte.

Eine glänzende Trauung wird am 9. Jänner in Bisák-Elekháza stattfinden. Die mit Geist, Liebreiz und Anmuth gleich ausgestattete Tochter Amalie des angesehenen Großgrundbesizers, königl. Rathes Herrn Alexius Patyánky und dessen edelsinnige Gattin Irma, gebor. Ungar, wird am bezeichneten Tage den Roman-Gladnaer Großgrundbesizer Herrn

Dr. Julius Ludig vor dem Traualtar die Hand zum ewigen Bunde reichen. Dem Brautpaare sind bereits zahlreiche Glückwünsche aus vornehmen Kreisen zugegangen.

Kunst und Literatur.

Ungarisches Theater.

Die unverwüthliche „Schöne Helene“ füllte am Samstag das Theater bis aufs letzte Plätzchen. Die Anwesenden hatten es aber auch nicht zu bereuen, denn man unterhielt sich an den alten Späßen und der lieblichen Musik Meister Offenbach's köstlich. Die Direktion ließ ganz neue Kostüme anschaffen und so war auch der äußere Erfolg ein bedeutender. Fräulein Fejes als „Helene“ sah wahrhaft schön und bezaubernd aus; gesanglich wie immer vorzüglich. Ein niedlicher Drestes war Fräulein Cservary, recht lustig und ein wenig pikant. Herr Gergely war diesmal besonders gut disponirt und ließ als Paris seinen hellen Tenor erklingen. Alle drei Darsteller erhielten lebhaften Applaus. Den humoristischen Theil besorgte Herr Ferenczi, welcher als Menelaus ein wahres Kabinettstück produzierte; schon beim Erscheinen brach das Publikum in Gelächter aus; es war aber auch zu köstlich Herrn Ferenczy das Entrée-Lied singen zu hören. Eine prächtige Figur war Herr Kövi als König Agamemnon. Den Calchas gab Herr Vihari und können wir ihn diesmal nur lobend erwähnen. Nichtig aufgefaßt die Rolle und nicht zu übertrieben gefiel er ausnahmsweise. Frisch war der Chor und das Orchester. Allgemein wurden die Kostüme des Fräulein Fejes bewundert; besonders reizend sah sie im letzten Akte aus.

Sonntag wurde Sziget's romantische Stück: „Viola der Räuberbandit“ bei gut besuchtem Hause gegeben. Die Darstellung war eine gute, und unterhielt sich die obere Region des Zuschauer-raumes besonders gut.

Als Zonenvorstellung ging am Montag Konti's melodische Operette „A suhancz“ mit Fräulein Cservary in der Titelfrolle über die Bretter. Das zahlreich anwesende Publikum zeichnete die Darstellerin mit lebhaften Applaus aus, einzelne Nummern mußte sie sogar wiederholen. Recht schwach war Fräulein Kapolnani als Elis, man merkte es ihr an, daß sie entweder nicht disponirt oder schlechter Laune war; dadurch beeinträchtigte sie das Zusammenspiel. Herr Gergely war ganz am Platze. Als Durand bot Herr Ferenczy abermals eine köstliche Figur, und brachte das Publikum mit seinem famosen Spiel nicht aus dem Lachen. Herr Vihari war als Bisot ganz gut. Durch Unvorsichtigkeit eines Feuerwehrmannes fiel während der Vorstellung eine Courtine auf die Bühne; zum Glück wurde niemand getroffen, und konnte die Vorstellung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Dienstag fand eine Reprise des Herzeg'schen Lustspiels „A három testör“ in der bekannten Rollenbesetzung statt, und erzielte auch diesmal einen Heiterkeitserfolg. Ge spielt wurde flott. Die Herren Könyves, Szebenyi, Kövi und Ferenczi zeichneten sich besonders aus. Schön war Fräulein Holéczy. Auch Fräulein Kapolnani war sehr brav. Das Haus war sehr gut besucht. Passepartout.

Korrespondenz der Redaktion.

Hotelier Bogán. Das Statut der Stadt Lugos bestimmt, daß für Schweine 15 Kreuzer für Kälber und Ferkel aber nur 5 Kreuzer zu entrichten sind. Für die Großgemeinde Bogán müßte ein eben solches Statut vorhanden sein, wenn nicht, so bestimmt der Oberstuhlrichter die Taxe. Allenfalls halten wir 10 Kreuzer für zu viel.

Eigentümer und verantwortlicher Redakteur:

Emil Teichner.

Druckerei: Karl Traunfellner.

Offener Sprechsaal.

Für das unter dieser Rubrik Enthaltene ist die Redaktion nicht verantwortlich.

P. T.

Wir erlauben uns, unseren P. T. Kunden höflich mitzutheilen, dass wir — wegen Demolirung und Wiederaufbaues unseres bisherigen Geschäftshauses Isabellaplatz 8 — unsere Geschäftslocalitäten theils im anstossenden **Dr. Major'schen Hause**, theils **Hunyady-Gasse 42** gelegenen Hause unterbracht haben.

Der Geschäftsverkehr wird dadurch in keiner Weise gestört sein, und werden wir, jede uns ertheilte Ordre mit altgeohnter Promptheit effektuiren.

Hochachtungsd

Németh & Klein.

Seit dem 28. December 1894

verkauften wir

Damen- und Kinderconfection

wegen vorgerückter Saison

unter dem Selbstkostenpreise!!

Für den Fasching

Ballstoffe aus Seidengaze **à 50 kr. per Meter!!** Haute Occasion!

Empfehlen unsere Schaufenster zur Besichtigung.

Leopold Weissmayer & Sohn

104-82

Zu vermieten

im Neubau Dr. FÉNYES, Kirchengasse
zwei Gassenwohnungen im I. Stock.
-6 Näheres daselbst.

Tánzkörzö zártkörű tanfolyamot

nyitok, azon biztos reményben, miszerint valamint több éveken át itt tartott tanfolyamaim, nemesak hogy a legkitünőbb családok gyermekei voltak tanfolyamaimnak tagjai, hanem a szülők által mindenkoron a legnagyobb elismertetésben részesítettem, melyet ez idő szerint annyival is inkább óhajtok kiérdemelni, mivel, -- és erre különösen felhívom a nagyon tisztelt szülők és tánczedvelők figyelmét, -- nemesak az idomosság, illemtan és testtartas tanítását tartom szemem előtt, hanem a legújabb ásthetikai és a legalaposabb módszerint tanítok, melynek sikeréről tanítványaim biztosítva lehetnek.

Beiratási és tanítási napok folyó évi január hó 7-étől vasárnap és péntek kivételével mindennap, a „magyar király“-hoz czimzet fogadó kis termében.

➔ Kivánatra magánórák is adtnak. ➔

4-3

Mély tisztelettel

Mészáros Illés,
táncztanító.

Eine Wohnung

im Duschnitz'schen Hause, Hunyadigasse Nr. 59
bestehend aus einem Geschäftslokal, zwei Neben-
zimmer, Küche, Speisekammer, Keller, ist

zu vermieten.

Näheres daselbst.

3-1

Spar- und Vorschuss-Consortium

des I. Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ung. Monarchie in Karansebes.
(Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.)

Einladung

zur

Consortial-Versammlung,

welche am 27. Jänner 1895, halb 3 Uhr Nachmittags, im Sitzungslokal der Vermögens-Gemeinde abgehalten wird.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Rechenschafts-Bericht der Direction, dann Bericht des Aufsichtsrathes.
2. Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht der Direction, und die Bilanz sowie über den Bericht des Aufsichtsrathes.
3. Beschlußfassung über die Bestimmung der Höhe der zu vertheilenden Dividende.
4. Jahres-Schluß-Rechnung über die Regieauslagen pro 1894 und Jahres-Präliminare über die Regiekosten pro 1895.
5. Festsetzung des Maximums der von einem Consorten zu erwerbenden Antheils-Einlagen.
6. Bestimmung der Höhe der von dem Consortium allenfalls aufzunehmenden Darlehen und Spar-Einlagen.
7. Normirung des Zinsfußes für Vorschüsse und Darlehen.
8. Festsetzung der Grundsätze über die Anlagen disponibler Cassastände.
9. Berichterstattung über die Geschäftsthätigkeit des Ersten Allg. Beamtenvereines, und
10. Ersatzwahlen für die ausscheidenden Mitglieder der Direction und des Aufsichtsrathes.

Für die Direction:

Der Obmann:
Elias Kurescu.

Der Sekretär:
Nikolaus Terziu.

Herabgesetzte Preise.

Wolf Arthur

R. - LUGOS, Isabella-Platz

empfiehlt sein reichassortirtes Lager feinsten

-20

Galanterie-, Nürnberger- u. Herren-Modewaaren.

Bemerkenswerth: Die besten englischen Parfums, Toilette-Seifen, Puder, Bürsten, Käme und Lederwaaren. — Grosse Auswahl in neuesten Handarbeiten und Zubehören.

Echte Prof. Dr. J. Jäger's Normal-Unterkleidung

zu Original-Fabrikspreisen.

Alleinige Niederlage

der k. u. k. Hof-Hutfabrikanten

P. & C. Habig, Wien. — Anton Pichler, Graz.

== Echte Karlsbader Herren- und Damen-Schuhe. ==

Reelle Bedienung.

Die schönsten Stücke,
und Schirme, alle
Arten optische und
chirurgische Waaren.

Modernste u. feinste Wäsche,
Corsetten und Sachhosen,
Engl. Handschuhe.